

# Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen PEFC Arbeitsgruppe Thüringen e.V.

*nach PEFC D 1001:2020, Version 3, Unterpunkt 7.1.1.6 in Anlehnung an PEFC D 4005:2014,  
Version 2*

## 0. Einleitung

Einleitung Waldzertifizierung gibt die Gewissheit, dass eine bestimmte Waldfläche in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung bewirtschaftet wird. Die Waldzertifizierung und die Zertifizierungen in der nachfolgenden Produktkette („Chain-of-Custody“) ermöglicht es Waldbesitzern und Forstleuten sowie anderen Akteuren im Cluster Wald und Holz, aktiv Nachhaltigkeitsaspekte ihrer Produkte zu kommunizieren. Um die Glaubwürdigkeit des Zertifizierungssystems zu fördern, werden alle Prozesse von Beschwerde und Schlichtungsverfahren begleitet und unterstützt. Beschwerden und Einsprüche werden nicht nur als Schutzmaßnahmen angesehen, sondern auch als Instrumente, um die Leistungen des Zertifizierungssystems zu verbessern, wenn in deren Folge korrigierende und vorbeugende Maßnahmen umgesetzt werden.

## 2. Normative Referenzen

PEFC D 1001:2020, Version 3, 7.1.1.6

Die Regionale Arbeitsgruppe soll ein Beschwerde- und Schlichtungsverfahren etablieren, in dem geregelt wird, wie mit Beschwerden und Einsprüchen in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der regionalen Zertifizierung (PEFC D 1001) und für die nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1) umzugehen ist und das folgende Elemente umfasst:

- a) Eingangsbestätigung der Beschwerde gegenüber Beschwerdeführer und den betroffenen Parteien;
- b) Sammlung und Verifizierung aller erforderlichen Informationen, unparteiliche Bewertung der Beschwerde/Einspruch und Entscheidungsfindung in Bezug auf die Beschwerde /Einspruch;
- c) Information des Beschwerdeführers über den laufenden Entscheidungsprozess;
- d) formale Mitteilung über die Entscheidung und den Entscheidungsprozess an den Beschwerdeführer und betroffene Parteien;
- e) angemessene korrigierende und vorbeugende Maßnahmen;
- f) eine jederzeit zugängliche Kontaktadresse für Beschwerden und Einsprüche.

*Bemerkung: Um eine unparteiliche Bewertung zu gewährleisten, soll im Schlichtungsgremium niemand der betroffenen Parteien vertreten sein.*

## 3. Begriffe und Definitionen

Dokument	Verfahrensanweisung zum Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Thüringen e.V.
zuletzt geändert	01.11.2022
Geändert durch	Michael Schiewek
Bewilligt durch	
Status	aktiv/gültig

### 3.1 Beschwerde

Schriftliche Missfallensäußerung (kein Einspruch) einer Person oder Organisation, die sich auf die Aktivitäten der Regionalen Arbeitsgruppe oder die Einhaltung der Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung durch Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung bezieht.

### 3.2 Einspruch

Schriftliche Eingabe durch eine Person oder Organisation (dem Einspruchsführer), die auf die erneute Überprüfung einer Entscheidung der Regionalen Arbeitsgruppe abzielt, welche den Einspruchsführer betrifft und die seiner Auffassung nach gegen Regeln und Verfahren der Regionalen Arbeitsgruppe oder gegen die Anforderungen des deutschen PEFC-Systems verstößt. Anmerkung: Eine solche nachteilige Entscheidung könnte z.B. der Entzug oder die Suspendierung einer Teilnahmeurkunde sein.

## 4. Eingang der Beschwerde / des Einspruchs

### 4.1 Schriftform

Jede Beschwerde und jeder Einspruch soll in Schriftform an die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Thüringen e.V. (nachfolgend RAG genannt) adressiert sein.

### 4.2 Verifizierbare Informationen

Es liegt in der Verantwortung des Beschwerde-/Einspruchsführers schriftliche Informationen mitzuliefern, deren Korrektheit durch eine unabhängige Quelle verifiziert werden kann.

### 4.2 Eingangsbestätigung

Die RAG soll unverzüglich:

- a) in schriftlicher Form gegenüber dem Beschwerde-/Einspruchsführer den Eingang und die Akzeptanz bzw. die Ablehnung der Beschwerde / des Einspruchs, einschließlich der Begründung, bestätigen (in der Regel innerhalb von 2 Wochen);
- b) den Beschwerde-/Einspruchsführer über die Einzelheiten des Beschwerde- und Schlichtungsverfahrens informieren und dessen Inhalte verständlich kommunizieren;

Dokument	Verfahrensweisung zum Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Thüringen e.V.
zuletzt geändert	01.11.2022
Geändert durch	Michael Schiewek
Bewilligt durch	
Status	aktiv/gültig

## 5. Entscheidungsprozess

Die RAG entscheidet über die formale Annahme der Beschwerde / des Einspruchs unter der Bedingung, dass es sich um eine Beschwerde / einen Einspruch gemäß Ziffer 3.1 bzw. 3.2 handelt und dass die mitgelieferten Informationen mit den Vorgaben aus Ziffer 4.2 übereinstimmen.

Die RAG, d.h. in der Regel der Vorstand, soll eine Schlichtungsstelle berufen, die aus einer oder mehreren Personen besteht, um die Beschwerde / den Einspruch, sofern diese / dieser akzeptiert wurde, zu untersuchen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sollen kein persönliches Interesse bzw. keinen Interessenkonflikt bezüglich der Beschwerde / des Einspruchs haben. I.d.R. sind dies der Vorsitzende, Vertreter des Vorstandes und der PEFC-Regionalassistent. In begründeten Fällen kann eine Alternative sein, bei der Zusammensetzung der Schlichtungsstelle eine ausgewogene Beteiligung der betroffenen Parteien zu gewährleisten.

Die Schlichtungsstelle soll eine gründliche Untersuchung durchführen und nach einer Lösung suchen. Die Schlichtungsstelle soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen detaillierten schriftlichen Bericht erstellen. Der Bericht soll eine Aussage dazu treffen, ob die Beschwerde / der Einspruch berechtigt war, und Empfehlungen abgeben, wie Abhilfe geschaffen werden könnte.

*Anmerkung: Es wird erwartet, dass Beschwerden, die keine Vor-Ort-Überprüfungen erfordern, innerhalb eines Monats von der Schlichtungsstelle untersucht werden.*

Die RAG soll die Schlussfolgerungen des Berichtes, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen und / oder korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen, annehmen oder ablehnen.

Die RAG soll unverzüglich in schriftlicher Form den Beschwerde/Einspruchsführer oder andere betroffene Parteien über den Ausgang des Verfahrens informieren.

Jede/jeder formal akzeptierte Beschwerde / Einspruch, die/der keine Vor-Ort-Überprüfungen erfordert, soll in der Regel innerhalb von 6 Monate abgehandelt werden.

Unabhängig vom Ausgang des Schlichtungsverfahrens soll die RAG und der Beschwerde- / Einspruchsführer für die jeweils entstandenen Kosten selbst aufkommen.

## 6. Erreichbarkeit der RAG

Die RAG ist jederzeit über die zugängliche Kontaktadresse im Internet unter [www.pefc.de](http://www.pefc.de) oder über den zuständigen Regionalassistenten für Beschwerden und Einsprüche erreichbar.

## 7. Aufzeichnungen

Die RAG hat Aufzeichnungen zum Schlichtungsverfahren zu führen, insbesondere zum Eingang der Beschwerde / des Einspruchs, zu deren / dessen Akzeptanz bzw. Ablehnung, zu den Untersuchungen, zum Ergebnis des Verfahrens und zur Korrespondenz mit dem Beschwerde- / Einspruchsführer.

Dokument	Verfahrensanweisung zum Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Thüringen e.V.
zuletzt geändert	01.11.2022
Geändert durch	Michael Schiewek
Bewilligt durch	
Status	aktiv/gültig

8. Inkrafttreten



15.11.22

Vorsitzender

Datum

Dokument	Verfahrensanweisung zum Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Thüringen e.V.
zuletzt geändert	01.11.2022
Geändert durch	Michael Schiewek
Bewilligt durch	
Status	aktiv/gültig